

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 01. Dezember 2019 umzusetzen ist.

| Nr. | Regelmäßige Datenkommunikation | | Häufigkeit | Stromverbrauch in kWh | | | Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit) | Zweck | Verarbeitete Daten |
|-----|--------------------------------|---------|--|---|---|--------------------|--|---|--------------------|
| | Von | An | | Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch | Über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF | Über 100.000 kWh/a | | | |
| 1 | MSB | LF | Monatlich | X | X | X | Verbrauchs-Information § 40 Abs. 3 EnWG | Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT- Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand | |
| | LF | LV | | | | | | | |
| 2 | MSB | NB / LF | Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte-einbau/-ausbau/-übernahme oder Änderung Parametrierung | X | | | Bilanzierung / Abrechnung | Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letztem Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteeinbau/-ausbau/- übernahme/Änderung der Parametrierung | |

| | | | | | | | | | |
|---|-----|------------------|---|---|---|---|---|---------------------------|---|
| 3 | MSB | NB / LF | Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteeinbau/-ausbau/-übernahme oder Änderung Parametrierung | | X | X | X | Bilanzierung / Abrechnung | Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letztem Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteeinbau/-ausbau/-übernahme/Änderung der Parametrierung |
| 4 | MSB | NB / LF | Monatlich | X | | | | Bilanzierung / Abrechnung | Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand |
| 5 | MSB | NB / ÜNB | Werktäglich | | X | X | X | Bilanzierung | ¼ h-Lastgang |
| 6 | MSB | LF | Werktäglich | | X | X | X | Bilanzierung / Abrechnung | ¼ h-Lastgang |
| 7 | MSB | NB / LF | Monatlich | | X | X | | Abrechnung | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand |
| 8 | MSB | Anlagenbetreiber | Monatlich | | | | X | Abrechnung | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr |
| 9 | MSB | NB | Einmaliger Versand im Bedarfsfall*/** | | | | X | Versorgungssicherheit | Momentan-Einspeisewirkleistung |

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter

** kann bei Schwellwertunter- oder überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden